

gesichert ist und darüber eine ordnungsgemäße Dokumentation geführt wird.

(2) Die Vertragsstaaten werden die Grenzzeichen und die auf ihrem Hoheitsgebiet liegenden Markierungen der trigonometrischen und Polygonpunkte und anderer Vermessungspunkte, die der Vermessung der Staatsgrenze dienen, unterhalten und bei Bedarf erneuern.

Artikel 12

Die Vertragsstaaten werden die Grenzgewässer, deren Ufer und die technischen Bauten so unterhalten, daß der festgelegte Verlauf und der Charakter der Staatsgrenze sowie der ordnungsgemäße Schutz der Grenzzeichen gewährleistet sind.

Artikel 13

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten, daß auf ihrem Hoheitsgebiet entlang des trockenen Teiles der Staatsgrenze ein Streifen mit einer Breite von 1 m und um jedes außerhalb der Linie der Staatsgrenze eingebrachte Grenzzeichen eine Kreisfläche mit einem Radius von 1 m von hohem Bewuchs freigehalten werden. Ausgenommen davon sind Pflanzungen zur Uferbefestigung sowie geschützte Bäume und Sträucher.

(2) Das Anpflanzen hoher Kulturen sowie die Errichtung von Bauten oder Anlagen in den im Absatz 1 genannten Streifen und Kreisflächen ist nicht gestattet. Dieses Verbot gilt nicht für Bauten und Anlagen, die zum Schutz der Staatsgrenze oder für den öffentlichen Verkehr sowie andere öffentliche Zwecke bestimmt sind. In Ausnahmefällen können andere Bauten oder Anlagen mit Zustimmung der zuständigen Organe des jeweiligen Vertragsstaates errichtet werden.

Artikel 14

Auf Grund der Durchführung der im Artikel 13 Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen entstehen keine Ansprüche gegenüber dem anderen Vertragsstaat.

Artikel 15

In Linie der Staatsgrenze dürfen keine Kennzeichnungen der Eigentums Grenzen eingebracht werden. Die Begrenzung der anliegenden Grundstücke kann durch Richtungszeichen gekennzeichnet werden, die mindestens 3 m von der Linie der Staatsgrenze entfernt sein müssen.

Artikel 16

Wenn zur Erkundung oder Gewinnung von Bodenschätzen innerhalb eines Streifens von 50 m beiderseits der Staatsgrenze Arbeiten durchgeführt werden sollen, legen die zuständigen Organe der Vertragsstaaten gemeinsam Maßnahmen zur Erhaltung des Verlaufes und der Markierung der Staatsgrenze fest.

Artikel 17

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten alle fünf Jahre eine gemeinsame Überprüfung der Grenzzeichen sowie des im Artikel 13 Absatz 1 genannten Streifens und die gleichzeitige Beseitigung der festgestellten Mängel. Die erste gemeinsame Überprüfung wird drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrages begonnen.

(2) Bei Notwendigkeit gewährleisten die zuständigen Organe der Vertragsstaaten im gegenseitigen Einvernehmen die Durchführung außerordentlicher Maßnahmen zur Vermessung und Markierung des Verlaufes der Staatsgrenze.

Artikel 18

Die Vertragsstaaten gewährleisten die Unterhaltung der Grenzzeichen in einem solchen Zustand, daß deren Formen, Abmessungen, Material, Aussehen, Kennzeichen und Lage der Grenzdokumentation entsprechen.

Artikel 19

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Unterhaltung der Grenzzeichen wie folgt:

- a) die direkt auf der Linie der Staatsgrenze eingebrachten Grenzzeichen werden in den Grenzabschnitten III, IV, VI, VII, VIII, XI, XII, XV, XVI, XIX, XX und XXIII von den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik und in den Grenzabschnitten I, II, V, IX, X, XIII, XIV, XVII, XVIII, XXI und XXII von den zuständigen Organen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik unterhalten;
- b) die auf dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik eingebrachten Grenzzeichen werden von den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik unterhalten; die auf dem Hoheitsgebiet der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik eingebrachten Grenzzeichen werden von den zuständigen Organen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik unterhalten;
- c) die Grenzzeichen am Berührungspunkt der Staatsgrenze der Vertragsstaaten und der Staatsgrenze der Volksrepublik Polen werden nach der entsprechenden Vereinbarung unterhalten.

(2) Die zuständigen Organe der Vertragsstaaten können eine andere Aufteilung der Unterhaltung der Grenzzeichen, als sie im Absatz 1 Buchstabe a festgelegt ist, vereinbaren.

Artikel 20

(1) Im Falle der Feststellung des Verlustes, der Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Lage eines Grenzzeichens informieren sich die zuständigen Organe der Vertragsstaaten und gewährleisten die Beseitigung dieser Mängel in Übereinstimmung mit Artikel 19 Absatz 1.

(2) Bei Notwendigkeit können mit Zustimmung der zuständigen Organe der Vertragsstaaten weitere Grenzzeichen gesetzt, gefährdete Grenzzeichen an sichere Stellen umgesetzt oder die direkte Markierung der Staatsgrenze in eine indirekte oder umgekehrt verändert werden.

Artikel 21

(1) Die Kosten für die Unterhaltung der Grenzzeichen trägt der Vertragsstaat, der gemäß Artikel 19 Absatz 1 für ihre Unterhaltung verantwortlich ist.

(2) Im Falle der Beschädigung, Zerstörung, Beseitigung oder Veränderung der Lage eines Grenzzeichens trägt der Vertragsstaat die Kosten für die Instandsetzung oder Erneuerung, von dessen Hoheitsgebiet die Handlung ausgegangen ist. Wenn nicht festgestellt werden kann, von welchem Hoheitsgebiet diese Handlung ausgegangen ist, trägt die Kosten der Vertragsstaat, der das Grenzzeichen unterhält.

Artikel 22

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten alle zehn Jahre die gemeinsame vermessungstechnische Überprüfung des Verlaufes der Staatsgrenze und die gleichzeitige Beseitigung der festgestellten Mängel.